



ProfessionGuard

Berufshaftpflichtversicherung

Für folgende berufliche Tätigkeiten:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> IT-Dienstleister | <input type="checkbox"/> Rechtsanwälte und Notare |
| <input type="checkbox"/> Mediendienstleistungen | <input type="checkbox"/> Treuhänder |
| <input type="checkbox"/> Vermittler und Verwalter von Liegenschaften | <input type="checkbox"/> Unternehmensberater |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsbroker | |

Wichtige Hinweise:

Diese Versicherung basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip. Die durch diesen Versicherungsvertrag gewährte Deckung gilt ausschliesslich für Ansprüche, die erstmals während der Versicherungsperiode (oder während der Nachmeldefrist) gegen einen Versicherten geltend gemacht werden.



INHALTSVERZEICHNIS

ProfessionGuard – Berufshaftpflichtversicherung AVB

Wichtiger Hinweis: Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gelten nur zusammen mit den berufsspezifischen Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB).

I. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

1.	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG.....	1
2.	ZEITLICHE UND ÖRTLICHE BESTIMMUNGEN	2
3.	AUSSCHLÜSSE.....	3
4.	OBLIEGENHEITEN.....	6
5.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8

II. BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (BVB)

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Haftpflicht-Versicherungsfall** Den Versicherten wird Versicherungsschutz gewährt, wenn sie von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen einer Pflichtverletzung in Ausübung der versicherten Geschäftstätigkeit des Betriebes schriftlich für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- Die versicherte Geschäftstätigkeit ist in den Besonderen Versicherungsbedingungen (BVB) beschrieben.
- 1.2 Versicherte** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht in Ausübung der versicherten Geschäftstätigkeit
- (i) des Versicherungsnehmers,
 - (ii) der weiteren im Deckblatt unter Ziffer 3 genannten Gesellschaften und natürlichen Personen,
 - (iii) der Gesellschafter oder Gesamthandsangehörigen des Versicherungsnehmers oder der im Deckblatt unter Ziffer 3 genannten Gesellschaften,
 - (iv) der Organe (jedoch nicht für die Haftung in ihrer Eigenschaft als Organ) sowie der mit der Leitung und Beaufsichtigung betrauten Personen des Versicherungsnehmers oder der im Deckblatt unter Ziffer 3 genannten Gesellschaften,
 - (v) der nicht unter (iv) fallenden Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder der im Deckblatt unter Ziffer 3 genannten Gesellschaften und natürlichen Personen,
 - (vi) der Arbeitnehmer, welche dem Versicherungsnehmer oder den im Deckblatt unter Ziffer 3 genannten Gesellschaften oder natürlichen Personen im Wege der Leiharbeit oder der Temporärarbeit von einem Personalverleiher überlassen wurden,
 - (vii) der selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen oder natürlichen Personen, die als Subunternehmer ausschliesslich ihre Arbeitskraft anbieten; dies gilt jedoch nur, wenn die vorgenannten Personen ausschliesslich beim Versicherungsnehmer oder bei einer der im Deckblatt unter Ziffer 3 genannten Gesellschaften oder natürlichen Personen unter Vertrag stehen und deren alleinigen Weisungsrecht und Aufsicht unterliegen und
 - (viii) der Erben oder gesetzlichen Vertreter einer unter (i) bis (v) genannten verstorbenen oder handlungsunfähigen natürlichen Person.
- 1.3 Schadenersatzansprüche und Kosten des Rechtsschutzes** Die Versicherung deckt sowohl die Schadenersatzansprüche der Geschädigten als auch die Regressansprüche Dritter. Im Rahmen der Versicherungssumme umfasst die Versicherung gerichtliche und aussergerichtliche Kosten, die durch die Abwehr geltend gemachter Ansprüche entstehen, soweit diese Aufwendungen nach den Umständen geboten sind oder vom Versicherer veranlasst werden. Interne Kosten der Versicherten sind nicht von der Versicherung umfasst.

2. Zeitliche und örtliche Bestimmungen

- 2.1 Anspruchserhebungsprinzip** Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die erstmals während der Versicherungsperiode oder, soweit zutreffend, der Nachmeldefrist eintreten (Anspruchserhebungsprinzip) und denen ausschliesslich Pflichtverletzungen zugrunde liegen, die nach dem unter Ziffer 7 des Deckblattes genannten Rückwärtsdeckungsdatum begangen wurden.
- 2.2 Serienschaden** Mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder einer Serie von fortgesetzten oder wiederholten Pflichtverletzungen beruhen, gelten als ein einziger, in dem Zeitpunkt des Eintritts des ersten Versicherungsfalles eingetretener Versicherungsfall.
- 2.3 Anzeige von Umständen** Erhalten Versicherte während der Versicherungsperiode Kenntnis von Umständen, die wahrscheinlich zu einem Versicherungsfall führen, können diese dem Versicherer schriftlich angezeigt werden. Diese Anzeige muss detailliert sein und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:
- (i) tatsächliche, behauptete oder vermutete Pflichtverletzung,
 - (ii) Zeitpunkt und Ort, an dem die Pflichtverletzung begangen worden sein soll,
 - (iii) mögliche Anspruchsteller und Anspruchsgegner sowie alle anderen möglicherweise beteiligten natürlichen und/oder juristischen Personen und
 - (iv) geschätzte oder mögliche Höhe des potentiellen Vermögensschadens.
- Werden dem Versicherer solche Umstände angezeigt, gilt jeder darauf beruhende, später eingetretene Versicherungsfall als innerhalb der Versicherungsperiode eingetreten, in welcher dem Versicherer die Anzeige von Umständen wirksam angezeigt wurde.
- 2.4 Örtlicher Geltungsbereich** Soweit rechtlich zulässig und vorbehaltlich des U.S.A./Kanada-Ausschlusses gilt dieser Versicherungsvertrag weltweit.

3. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Versicherungsfälle:

- 3.1 Wettbewerbsrecht** wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit kartell-, wettbewerbs- oder vergaberechtlichen Verstößen.
- 3.2 Personen- und Sachschaden** wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden (unechter Vermögensschaden), soweit durch eine Deckungserweiterung hierfür nicht ausdrücklich Versicherungsschutz gewährt wird. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung in Ausübung der versicherten Geschäftstätigkeit nicht für den Personen- oder Sachschaden selbst, sondern nur für einen Vermögensschaden ursächlich war.
- 3.3 Vertragliche Haftpflicht, Erfüllungsansprüche**
- (i) wegen einer über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehenden, vertraglich übernommenen Haftpflicht,
 - (ii) wegen vertraglichen Erfüllungsansprüchen und an deren Stelle tretende Ersatzleistungen.
- 3.4 Kostenvoranschlag** wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit der fehlerhaften Veranschlagung der Kosten für die Ausübung der versicherten Geschäftstätigkeit.
- 3.5 Diskriminierung, Benachteiligung und Belästigung** wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit (a) arbeitsrechtlichen und arbeitsvertraglichen Vorschriften und Regelungen, arbeitnehmerbezogener Diskriminierung, Benachteiligung oder Belästigung sowie (b) jeder sonstigen Diskriminierung, Benachteiligung oder Belästigung.
- 3.6 Organhaftpflicht** wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Haftung eines Versicherten in seiner Eigenschaft als Organ von juristischen Personen soweit durch eine Deckungserweiterung hierfür nicht ausdrücklich Versicherungsschutz gewährt wird.
- 3.7 Konkurs** wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Konkurs, Nachlassverfahren oder Konkursaufschub oder einem diesen Verfahren entsprechenden ausländischen Verfahren.
- 3.8 Infrastrukturfehler** wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit
- (i) mechanischen Störungen,
 - (ii) elektrischen Störungen, einschliesslich Stromausfall oder Überspannung sowie
 - (iii) Störfällen in Telekommunikations- und Satellitensystemen.
- 3.9 Joint Ventures** wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Tätigkeiten, welche die Versicherten für oder im Namen von Unternehmen erbringen, an denen sich Versicherte für den Zweck eines oder mehrerer Joint Venture(s) beteiligt haben, es sei denn, diese Unternehmen sind ausdrücklich als Versicherte in der Police aufgeführt.

3.10 Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls

die vorsätzlich herbeigeführt wurden oder denen eine betrügerische Handlung oder eine arglistige Täuschung eines Versicherten zugrunde liegt.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Abwehrkosten solange die vorsätzliche Herbeiführung, die betrügerische Handlung oder arglistige Täuschung eines Versicherten nicht durch ein Gericht, Schiedsgericht, Behörde festgestellt oder durch einen Vergleich oder einen Versicherten eingestanden wird. In diesem Fall erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend und die vom Versicherer erbrachten Leistungen sind zu erstatten.

Dieser Ausschluss gilt darüber hinaus nicht, soweit unter der Deckungserweiterung „Haftung für unredliche Arbeitnehmer“ Deckung gewährt wird.

3.11 Patente, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit der Verletzung von Patentrechten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.

3.12 Umwelt- einwirkungen

wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Schäden aus Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume. Einwirkungen sind Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gewässerverunreinigungen oder andere Eingriffe in Gewässer, Bodenbelastungen, Veränderung des Erbmaterials von Organismen oder der biologischen Vielfalt, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen, durch den Umgang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen oder durch die Bewirtschaftung des Bodens erzeugt werden.

3.13 Bekannte Schäden und Umstände

wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- (i) angeblichen oder tatsächlichen Pflichtverletzungen, (a) von denen Versicherte vor Vertragsbeginn Kenntnis hatten oder (b) die im Wesentlichen gleich sind mit Pflichtverletzungen, von denen Versicherte vor Vertragsbeginn Kenntnis hatten;
- (ii) Sachverhalten, die bereits unter einem anderen Versicherungsvertrag, der diesem Vertrag zeitlich vorausging oder einer anderen Versicherungsperiode dieses Vertrages angezeigt wurden;
- (iii) rechtlichen Auseinandersetzungen, wie beispielsweise gerichtlich und aussergerichtlich geltend gemachte Forderungen, Verwaltungsakte, Ermittlungen, Untersuchungen, in die Versicherte bereits vor dem erstmaligen Versicherungsbeginn dieses Versicherungsvertrages verwickelt waren.

- 3.14 Finanzielle Verbindlichkeiten** wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit
- (i) finanziellen Verbindlichkeiten von Versicherten oder
 - (ii) Bürgschaften und Garantien, welche für solche finanzielle Verbindlichkeiten von Versicherten übernommen wurden.
- 3.15 U.S.A./Kanada** aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme auf Schadenersatz oder Verfahren innerhalb der USA und Kanada sowie der Vollstreckung von Titeln (Urteile, Kosten und Vergleiche), die in den USA oder Kanada erwirkt wurden, soweit durch eine Deckungserweiterung hierfür nicht ausdrücklich Versicherungsschutz gewährt wird.
- 3.16 Krieg und Terrorismus** aufgrund von oder im Zusammenhang mit Krieg (auch wenn nicht offiziell erklärt), Terrorismus, kriegsähnlichen Ereignissen, militärischen oder terroristischen Aktivitäten, Sabotage, Waffengewalt, Kampfhandlungen, Rebellionen, Revolutionen, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Bürgerkrieg, Aufständen, Machtwechseln sowie Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung, Beeinträchtigung von Eigentum durch oder auf Anweisung von staatlichen Behörden und Einrichtungen oder politischen und terroristischen Organisationen.
- 3.17 Nichtversicherbare Risiken** wegen Schadenersatzansprüchen, die nach dem Recht in der Gerichtsbarkeit des Staates, in dem sie geltend gemacht werden, nicht versicherbar sind.
- 3.18 Strafschadenersatz, Punitive/ Exemplary Damages** wegen Schadenersatzansprüchen, die aus Straf- und Präventionsgründen über den erlittenen realen Schaden hinaus zuerkannt werden (insbesondere Punitive oder Exemplary Damages).
- 3.19 Aufsichtsrechtliche Verfahren** wegen Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Verfahren, Untersuchungen oder Verfügungen eingeleitet bzw. erlassen durch staatliche Aufsichtsbehörden, Berufsorganisationen oder sonstige berufsständische Einrichtungen, soweit durch eine Deckungserweiterung hierfür nicht ausdrücklich Versicherungsschutz gewährt wird.

4. Obliegenheiten

4.1 Bei Gefahrserhöhung während der Vertragsdauer Jede während der Vertragsdauer eingetretene wesentliche Gefahrserhöhung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insbesondere:

- Wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer Tochtergesellschaft;
- Änderung der Anzahl Angestellten, die Versicherungsverträge vermitteln (189 AVO), insbesondere bei Überschreiten der Grenzbänder (zwei, vier oder acht Angestellte)
- Jegliche weitere wesentliche Änderung der Angaben und Informationen gemäss dem Fragebogen.

Wurde die Anzeigepflicht erfüllt, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die erhöhte Gefahr, und zwar ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrserhöhung. Der Versicherer behält sich das Recht vor, die Prämie entsprechend der wesentlichen Gefahrserhöhung zu erhöhen. Ist gemäss Deckblatt eine automatische Verlängerung vereinbart, kann er auch vom Vertrag zurücktreten.

4.2 Bei Eintritt des Versicherungsfalls

(i) Schadenanzeige

Die Versicherten haben den Versicherer jeden Versicherungsfall unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis und längstens bis zum Ablauf einer allfälligen Nachmeldefrist schriftlich (einschliesslich E-Mail und Fax) anzuzeigen. Steht ein Versicherungsfall mit einer vom Versicherer akzeptierten Anzeige von Umständen im Zusammenhang, kann dieser auch nach Ablauf einer allfälligen Nachmeldefrist innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis gemeldet werden. Die Anzeige muss an folgende Adresse erfolgen:

AIG Europe S.A., Luxembourg
Zweigniederlassung Opfikon
Schadenabteilung
Sägereistrasse 29
CH-8152 Glattbrugg - Schweiz
Fax +41 43 333 3799
E-Mail claimsCH@AIG.com

Hat ein Versicherter die Pflicht zur rechtzeitigen Schadenanzeige verletzt, ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde, es sei denn, die Versicherten beweisen, dass die Verletzung unverschuldet war.

(ii) Anerkennungs- und Befriedigungsverbot

Die Versicherten dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Versicherers keine Haftpflicht anerkennen und keinen Schadenersatz leisten.

(iii) Abtretungsverbot

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

(iv) Schadenbearbeitung und Kooperation

Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Prozesse gegen oder Verhandlungen mit Geschädigten zu führen oder die Versicherten gegenüber den Geschädigten zu vertreten. Die Versicherten haben



den Versicherer bei der Schadenermittlung, -abwehr sowie -regulierung im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Insbesondere haben sie auf Begehren des Versicherers, Auskünfte zu erteilen und Dokumente sowie Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Hat ein Versicherter seine Obliegenheiten nach Artikel 4.2 (ii) bis (iii) verletzt und kann er nicht nachweisen, dass diese Verletzung den Umständen nach unverschuldet war, ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Versicherungs-
summe** Die Versicherungssumme ist die Höchstleistung, die der Versicherer für jeden einzelnen Versicherungsfall und für alle während der Versicherungsperiode eingetretenen Versicherungsfälle zusammen, einschliesslich aller Leistungen aus Deckungserweiterungen, im Anschluss an den Selbstbehalt bezahlt (Einmalgarantie). Abwehrkosten sowie Kosten zum Zwecke der Schadenminderung sind Teil der Versicherungssumme und werden nicht zusätzlich erbracht.
- 5.2 Sublimite** Die Sublimate sind Teil der Versicherungssumme und werden nicht zusätzlich gewährt. Jede Sublimite gilt pro Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsperiode zusammen.
- 5.3 Selbstbehalt** Die Versicherten tragen bei jedem Versicherungsfall den vereinbarten Selbstbehalt, welcher nicht anderweitig versichert werden darf.
- 5.4 Anderweitige
Versicherung** Ist ein unter diesem Vertrag versicherter Vermögensschaden auch unter einem anderen, von einer Konzerngesellschaft der AIG Inc. ausgestellten Vertrag gedeckt, reduziert sich die Versicherungssumme um den Betrag, der unter der anderen Versicherung geleistet wird.
- 5.5 Allokation** Erfolgt in einem Versicherungsfall die Inanspruchnahme auf Schadenersatz sowohl wegen versicherter als auch nicht versicherter Sachverhalte, so sind die Leistungen des Versicherers auf einen fairen und angemessenen Anteil beschränkt. Dabei sind die entsprechenden rechtlichen und finanziellen Risiken der Sachverhalte, die gemäss diesem Vertrag versichert sind und derjenigen, die nicht versichert sind, zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Abwehrkosten, wenn neben den Versicherten auch Dritte wegen desselben Vermögensschadens in Anspruch genommen werden und ein gemeinsamer Rechtsbeistand mit der Vertretung der Interessen beauftragt wird.
- 5.6 Verzicht auf
Rückgriff** Der Versicherer verzichtet auf sein Rückgriffsrecht gegenüber den in Artikel 1.2 (v) genannten Arbeitnehmern. Ist der Vermögensschaden jedoch durch ein vorsätzliches, betrügerisches oder arglistig täuschendes Verhalten eines Arbeitnehmers verursacht worden, behält sich der Versicherer den Rückgriff gegen diesen Arbeitnehmer vor.
- 5.7 Vertragslaufzeit** Soweit gemäss Deckblatt keine automatische Verlängerung des Versicherungsvertrages vereinbart ist, wurde der Versicherungsvertrag für die im Deckblatt angegebene Versicherungsperiode abgeschlossen und endet automatisch mit dem Ende der Versicherungsperiode, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ist gemäss Deckblatt eine automatische Verlängerung vereinbart, verlängert sich der Versicherungsvertrag am Ende der Versicherungsperiode um ein weiteres Jahr (neue Versicherungsperiode), es sei denn, ein Vertragspartner kündigt den Versicherungsvertrag spätestens 3 Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode. Die Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erfolgen.

5.8 Versicherungs- vertragsgesetz

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht, im Falle eines Teilschadens während der Versicherungsperiode gemäss Art. 42 Abs. 1 VVG vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Im Übrigen gelten für diesen Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG).

5.9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich am Gericht des schweizerischen Sitzes der Versicherten oder am Gericht des Ortes der schweizerischen Zweigniederlassung des Versicherers auszutragen.

5.10 Sanktionen

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieser Police vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, dessen Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen würden.

5.11 Datenbearbeitung

Wir dürfen die im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag (inkl. Schadenfälle) erhaltenen Daten (inkl. Personendaten) elektronisch in der Schweiz sowie auch im Ausland (weltweit) speichern sowie diese im Rahmen der Auslagerung von Tätigkeiten (Administration der Police, Schadensbehandlung, Informatik) an andere Niederlassungen oder Gesellschaften, die zu AIG Inc. gehören, oder an externe Dritte übermitteln oder diese Daten, inklusive besonders schützenswerte Daten (bspw. betr. strafrechtlicher Sanktionen), im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages an Dritte, wie Regressschuldner, Mit- oder Rückversicherer, Gerichte und Behörden, Experten oder Gesellschaften, die zur AIG Inc. gehören, übermitteln. Die Empfänger können sich in der Schweiz oder weltweit im Ausland befinden. Ausser im Falle des Outsourcings können wir die Daten, inklusive geheime Personendaten, auch dann übermitteln, wenn wir keine Kontrolle darüber haben, wie die Empfänger mit diesen Daten umgehen. Bei Verdacht auf betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs (im Sinne von Art. 40 VVG), dürfen wir dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) einen Bericht zum Zwecke der Aufnahme in das zentralisierte Informationssystem vorlegen. Wir dürfen mit Ihnen und mit anderen Personen über unverschlüsselte E-Mail korrespondieren, obwohl der Sicherheitsstatus unverschlüsselter E-Mails gering und das Risiko, dass Unbefugte den Inhalt zur Kenntnis nehmen oder die E-Mail nicht oder nicht korrekt übermittelt wird, hoch ist.

Detaillierte und vollständige Informationen über die Datenbearbeitung durch uns finden Sie unter <https://www.aig.ch/privacy-policy> .



5.12 Beschwerden

Wir sind bestrebt, Ihnen einen qualitativ hochwertigen Service zu bieten. Sollten Sie mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden sein, bitten wir Sie, sich an folgende Adresse zu wenden :

AIG Europe S.A., Luxembourg
Zweigniederlassung Opfikon
Sägereistrasse 29
Postfach
8152 Glattbrugg
Schweiz

E-Mail: aigswiss@aig.com
Telefon: +41 (0) 43 333 3700

Bitte helfen Sie uns Ihre Nachrichten schnell zu bearbeiten und geben Sie uns Ihre Policen- oder Schadennummer sowie den Namen des Versicherungsnehmers an.

Wir geben unser Bestes, um auftretende Schwierigkeiten direkt mit Ihnen zu lösen. Wenn es uns nicht zu Ihrer Zufriedenheit gelingen sollte, haben Sie das Recht, den Streitfall dem Ombudsman der Privatversicherung unter folgender Anschrift vorzulegen:

Stiftung Ombudsmann
der Privatversicherung und der Suva
Postfach 181
CH-8024 Zürich
E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch oder
telefonisch über +41 (0) 44 211 30 90.

AIG Europe S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung Opfikon unterliegt der prudenziellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Sie können daher Ihre Beschwerde auch an diese Aufsichtsbehörde richten. Sie erreichen die FINMA wie folgt:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
Tel.: +41 327 91 00
Fax.: +41 327 91 01

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ungeachtet der vorgenannten Beschwerdeverfahren die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt.



Kundeninformation gemäss dem Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1)

Dieser Kundeninformationsbogen gibt Ihnen einen Überblick über die Identität des Versicherers und beschreibt die wesentlichen Bestandteile des Versicherungsvertrages (**Art. 3 des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag [VVG, SR 221.229.1]**). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte, der Police, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, den Nachträgen zum Versicherungsvertrag sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem VVG.

Der Versicherer

Der Versicherer ist AIG Europe S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung Opfikon, Sägereistrasse 29, 8152 Glattbrugg (nachstehend „AIG“ genannt), eine Niederlassung von AIG Europe S.A., eine nach luxemburgischen Recht amtlich eingetragene nicht börsennotierte Aktiengesellschaft.

Versicherte Risiken und Versicherungsumfang

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie sämtlichen Deckungserweiterungen und Nachträgen. Bitte beachten Sie, dass Ausschlüsse den Versicherungsumfang einschränken können. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass die sich aus dieser Police ergebenden Versicherungsleistungen nur in vollständigem Einklang mit sämtlichen Wirtschafts- und Handelssanktionsgesetzen oder –verordnungen der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen.

Beim versicherten Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schadenversicherung.

Höhe der Prämien

Die Höhe der Prämienzahlungen hängt von den versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Alle Angaben zu den Prämien sowie zu allfälligen Gebühren und der entsprechenden Stempelabgabe (oder anderen Gebühren) sind im Antrag, der Offerte, der Police, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, den Nachträgen zum Versicherungsvertrag sowie den anwendbaren gesetzlichen Regelungen enthalten.

Weitere Verpflichtungen des Versicherungsnehmers und der Versicherten

- **Gefahrerhöhung:** Der Versicherungsnehmer und die Versicherten sind verpflichtet, AIG unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn sich eine erhebliche Tatsache während der Laufzeit der Versicherung ändert und dadurch eine erhebliche Gefahrerhöhung herbeigeführt wird.
- **Kooperationspflicht:** Der Versicherungsnehmer und die Versicherten sind verpflichtet, bei allen sachdienlichen Anfragen zur Überprüfung unserer Verpflichtung zur Zahlung der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag, Überprüfung der Haftung der Versicherten und anderen Überprüfungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag (z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen oder Gefahrerhöhungen) mitzuwirken. Vor diesem Hintergrund geben der Versicherungsnehmer und die Versicherten AIG sämtliche für den entsprechenden Sachverhalt relevanten Informationen und Unterlagen, holen Unterlagen bei Dritten für AIG ein und ermächtigen Dritte, die entsprechenden Informationen und Unterlagen an AIG herauszugeben.
- **Meldepflicht:** Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben den Versicherer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, nachdem sie Wissen erlangen über das Eintreten eines versicherten Ereignisses sowie ihre Berechtigung im Rahmen der Police. Der Vertrag kann festlegen, dass eine solche Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen hat.
- **Verpflichtung zur Schadenbegrenzung:** Die Versicherten haben sämtliche Massnahmen zur Vorbeugung bzw. Begrenzung des Vermögensschadens zu ergreifen.
- Die in diesem Vertrag sowie im VVG aufgestellten Mitwirkungsobliegenheiten und Verhaltenspflichten gelten nicht nur für den Versicherungsnehmer, sondern grundsätzlich auch für den Versicherten sowie weitere Anspruchs-berechtigte, beispielsweise einen allfällig direkt forderungsberechtigten Dritten, und deren Stellvertreter und Rechtsnachfolger. Dies gilt für sämtliche Obliegenheiten und Verhaltenspflichten, unabhängig davon, wie diese benannt werden oder ob sämtliche verpflichteten Personen einzeln aufgeführt werden.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält lediglich die wichtigsten Verpflichtungen. Weitere Verpflichtungen erwachsen aus dem Antrag, der Offerte, der Police, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, den Nachträgen zum Versicherungsvertrag sowie den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Eine Verletzung dieser Pflichten durch den Versicherungsnehmer und/oder die Versicherten kann den Verlust der Versicherungsdeckung zur Folge haben.

Beginn des Vertrags / Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der im Antrag, der Offerte, der Police oder dem Versicherungsvertrag aufgeführt ist. Wurde eine Versicherungsbescheinigung oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt AIG – gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen – bis zur Ausstellung der Police bzw. Einzug der Deckungszusage Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage. Einzelheiten zu Beginn des Vertrags und zeitlicher Geltung des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte, der Police sowie den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Ende des Vertrags/ Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet an dem Tag, der im Antrag, der Offerte oder der Police aufgeführt ist. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres sowie auf Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden. Aus wichtigem Grund gemäss Art. 35b VVG kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Unter bestimmten Umständen endet der Versicherungsvertrag ohne Kündigung. Einzelheiten zum Ende des Vertrags und der zeitlichen Geltung des Versicherungsschutzes sind im Antrag, der Offerte, der Police sowie in den Allgemeinen oder Besonderen Versicherungsbedingungen enthalten.

Diese Auflistung ist nicht vollständig und enthält lediglich die üblichsten Methoden der Vertragsbeendigung. Weitere Methoden der Vertragsbeendigung erwachsen aus dem Antrag, der Offerte, der Police, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, den Nachträgen zum Versicherungsvertrag sowie den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Pflichtverletzungen durch den Versicherungsnehmer und/oder die Versicherten kann den Verlust der Versicherungsdeckung zur Folge haben.

Gesetzliches Widerrufsrecht und Wirkungen des Widerrufs

Der Versicherungsnehmer kann gemäss Art. 2a VVG seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf AIG mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Der Versicherungsnehmer schuldet AIG keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, hat der Versicherungsnehmer AIG die Kosten für besondere Abklärungen, die AIG in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.

Bearbeitung persönlicher Daten

AIG bearbeitet Daten aus den vertraglichen Unterlagen, aus der Vertragsausführung (inkl. Schadenmeldung und Regress) sowie weitere sachdienliche Informationen, insbesondere in Bezug auf Schadenverläufe in der Vergangenheit und aktuelle Schadenfälle, die AIG bei staatlichen Stellen und anderen Drittparteien einholen kann, und verwendet diese Daten insbesondere zur Prämienkalkulation, Risikoermittlung und Schadenbearbeitung sowie zur Durchführung von statistischen Erhebungen und Marketingmassnahmen. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gespeichert und werden grundsätzlich nach 10 Jahren ab Vertragsbeendigung oder Abschluss des betr. Schadenfalls gelöscht bzw. vernichtet, es sei denn es bestünde die Möglichkeit, dass Sie oder Dritte noch Ansprüche gegen uns geltend machen könnten. AIG kann Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung an Drittparteien, insbesondere an Mitversicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften in der Schweiz oder im Ausland wie auch an Gesellschaften in der Schweiz oder im Ausland, die zu AIG Inc. gehören, weitergeben. Bei Verdacht auf betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs (im Sinne von Art. 40 VVG), kann AIG dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) einen Bericht zum Zwecke der Aufnahme in das zentralisierte Informationssystem ZIS vorlegen. Weiterführende Informationen zur Bearbeitung von Personendaten durch AIG finden sich unter <https://www.aig.ch/de/o/privacy-policy>.